

John Locke

Naturzustand

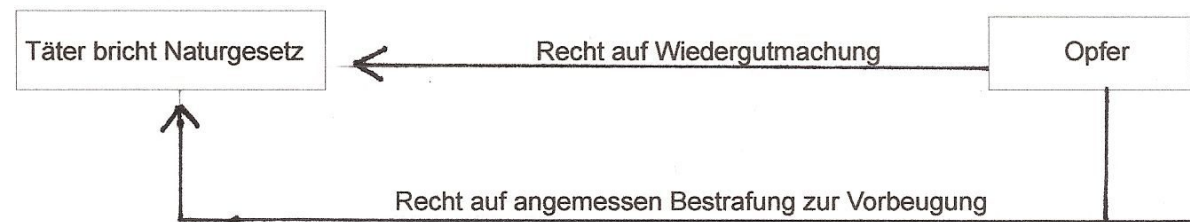
Menschen in Gleichheit und Freiheit

Naturgesetz:

Verbot anderen an Leben, Freiheit, Besitz und Gesundheit (Eigentum) Schaden anzutun.

(Vgl.: 1.GG: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlicher Gewalt.)

Ausnahme:



Problem:

- Falsches Strafmaß durch Leidenschaft, Bosheit und Rachsucht
- Parteilichkeit durch Eigenliebe
- Keine Sicherheit des Eigentums

Lösung:

Höhere Instanz, z.B. Staat (durch Gesellschaftsvertrag festgelegt)

→ d. h. Verlassen des Naturzustands

„Wenn Regierung das Heilmittel für jene Übel sein soll, die sich als unmittelbare Folge, ergeben, wenn Menschen in eigener Sache Richter sind [...], so möchte ich gerne wissen, wie jene Regierung aussteht und inwieweit sie besser ist als der Naturzustand, in welcher ein einziger, der über eine große Anzahl von Menschen gebietet, die Freiheit hat, sein eigener Richter zu sein und mit allen seinen Untertanen zu tun, was ihm gefällt, ohne dass irgendjemand die geringste Freiheit hätte, von denjenigen Rechenschaft zu fordern oder über sie Kontrolle zu üben, die ausführen, was ihm beliebt.“ (John Locke, The Second Treatise of Government, 1689)